

Bundesamt für Energie BFE  
Herrn lic.iur. Peter Koch  
3003 Bern

Bern, 12. November 2008

**Fragen für die Anhörung zur Änderung der Stromversorgungsverordnung  
StromVV vom 12. Nov. 2008**

Sehr geehrter Herr Koch  
Sehr geehrten Damen und Herren

Gerne teilen wir Ihnen die Antwort des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB) und des Verbandes des Personals öffentlicher Dienste (vpod) zu den nachfolgenden Fragen mit:

**Netzbewertung:**

**Art. 4 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 7 und Art. 10**

*Welche Vor- und Nachteile sehen Sie im Vorverlegen des Zeitpunkts auf den 30. Juni?*

- Wir sind mit der Vorverlegung einverstanden. Sie gibt in jeder Beziehung einen grösseren Spielraum beim Vollzug und für die Kontrolle.
- Hinweis: Aufgrund der in Art. 7 Abs. 1 StromVV zugestandenen Wahl-Freiheit beim Geschäftsjahr, ist es nötig, klar zu definieren, auf welche Periode sich die nun auf Ende Juni gelegte Informationsfrist bezieht. Wir gehen davon aus, dass sich die Tariff Fragen auf das Kalenderjahr beziehen müssen. Auch dies ist eine Frage der Transparenz.

**Art. 13 Abs. 4 Anrechenbare Kapitalkosten**

*Welche Vor- und Nachteile sehen Sie bei einem Abzug von 20% im Falle der synthetischen Berechnung der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten?*

*Begrüssen Sie einen solchen Abzug?*

- Wir lehnen diesen Abzug ab. Die Preisreduktion ist damit zu geringfügig. Die so genannte „synthetische Berechnung“ (Definition?) hat sich in den jüngsten Preisturbulenzen als untauglich und intransparent, jedenfalls nicht nachvollziehbar und preistreibend erwiesen.
- Wir sind der Meinung, dass die Aufwertung der Netze nicht mehr zulässig sein soll. Dies erfordert allenfalls eine Gesetzesänderung. Sie wäre u. E. mehrheitsfähig und brächte die nötige Klarheit. Wir haben uns schon immer gegen diese Methode gewandt, jedoch auch unterschätzt, dass mit der

sofortigen völligen Aufwertung ein derart extremer Preisschub ausgelöst wird. Die Aufwertung bereits abgeschriebener – und damit refinanzierter – Netze ist eine Folge der mit der Liberalisierung geschaffenen künstlichen Wettbewerbsbedingungen (u. a. gleich lange Spiesse für die Konkurrenten). Deshalb ist jetzt die Liberalisierung grundsätzlich zu hinterfragen.

**Art. 30a Basiswert für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen**

*Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante UREK? Vollzugstauglichkeit?*

*Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante Branche? Vollzugstauglichkeit?*

*Welcher Variante geben Sie den Vorzug?*

- Wir bevorzugen klar die UREK-Variante. Wir befürworten aber nur die Regelung im ersten Teil des Abs. 1, mit dem Buchwert als Basiswert der Berechnungen festlegt.
- Im zweiten Teil des Abs. 1 wird ab 1.1.2011 eine jährliche sukzessive Aufwertung der Netze erlaubt. Dafür gibt es u. E. keine hinreichende Begründung. Abgeschriebene Netze sind bereits bezahlt und refinanziert. Wenn dadurch dem Betreiber kein Wettbewerbsvorteil erwächst ist dies eine Folge des auf dem Netz künstlich geschaffenen Wettbewerbs. Dafür darf nicht der Stromverbraucher bestraft werden.
- Wir sehen auch nicht ein, weshalb mit dem 1.1.2011 eine neue Zeitperiode zusätzlich zur 5-Jahr-Etappierung geschaffen wird. Dies ist nicht legitimiert und macht den Vollzug nur noch komplizierter.
- Die Branchen-Variante lehnen wir ab. Sie ist intransparent, kompliziert und lässt zuviel Spielraum zur aus Sicht einer preisgünstigen Versorgung nicht begründbaren Netzaufwertung (s.o.).

**Systemdienstleistungen:**

**Art. 31a Systemdienstleistungen**

*Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante UREK? Vollzugstauglichkeit?*

*Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante BFE? Vollzugstauglichkeit?*

*Welcher Variante geben Sie den Vorzug?*

- Wir bevorzugen die UREK-Variante und unterstützen besonders die Regelung in Abs. 2, die Systemdienstleistungen zu Gestehungskosten bereitzustellen. Diese Regelung muss aber generell und nicht nur bis 2013 gelten. Sonst löst die zweite Etappe wieder einen Preisschub aus.
- In Abs. 1 sollte eine Regelung gefunden werden, die der nationalen Netzgesellschaft von den Produzenten die notwendige Reserveenergie im Verhältnis zu ihrer jährlichen Produktion zusichert. Dies entspricht dem heutigen Regime, würde aber von der Netzgesellschaft als Systembetreiber effizient verwaltet. Spekulative Preisausschläge via Börsenbeschaffung sind somit ausgeschlossen.
- Die BFE-Variante ist für uns weniger gut, weil sie weiterhin eine beachtliche Preiserhöhung in Rechnung stellt. Dafür gibt es keinen Grund, wenn die Kraftwerksbetreiber – analog zu heutigen Situation – zur Reservegarantie herangezogen werden (s.o.).

## Neue Tarife und Kompensation

### **Art. 31 b Anwendung der neuen Tarife und Kompensation**

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie bei der vorgeschlagenen Kompensation? Vollzugstauglichkeit?

Begrüssen Sie die vorgeschlagene Kompensation?

- Wir sind der Ansicht, dass nicht legitimierte Preise nicht angewendet werden dürfen. Das heisst, die Korrektur muss rückwirkend sein. Eine Kompensation erst im Folgejahr wäre stossend. Die Vollzugstauglichkeit muss hier auch von den Stromverbrauchern her gesehen werden. Ein Auf und Ab der Rechnungsbeträge ist zu vermeiden.
- Der neue UREK-Vorschlag mit Pro-Rata-Rechnungen erscheint uns eine pragmatische und akzeptable Lösung, die sich auch rückwirkend gerecht auswirken dürfte.

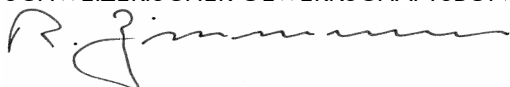
### **Weitere Frage**

Wo sehen Sie mittel- und langfristigen Handlungsbedarf im Rahmen einer Gesetzesänderung?

- Wir sind der Ansicht, dass das StromVG seine Feuertaufe nicht bestanden hat. Es liegt offensichtlich ein Marktversagen vor, weil eine so komplexe Versorgung im freien Markt immer zu unlösbaren Problemen führen wird. Nach 10 Jahren Erfahrung ist Deutschland noch immer auf der Suche nach funktionierendem Wettbewerb (vgl. Bericht in der NZZ vom 12.11.2008). Ein Liberalisierungsmoratorium ist deshalb angezeigt. Die Schweiz hat noch die Chance, die Fehler unserer Nachbarländer nicht sehenden Auges zu wiederholen. – Die vollständige Marktöffnung ist hierzulande nicht mehrheitsfähig. Zurück auf Feld 1, muss jetzt die Devise sein.
- Künstlicher Wettbewerb auf einem natürlichen Monopol (Netz) ist generell schwierig und mit einem unverhältnismässigen Regulierungsbedarf verbunden, beim Strom ganz besonders wegen der komplexen physikalisch bedingten Gleichzeitigkeit von Produktion und Verbrauch. Das geordnete Zurück in eine versorgungssichere Zukunft mit stabilen Preisen ist möglich und notwendig.
- Wir haben oben (Art. 13 Abs. 4) dargelegt, dass kurzfristige Gesetzesänderungen zum Preismechanismus jedenfalls an die Hand genommen werden müssten.
- Zudem erachten wir die Elcom als zu einseitig zusammengesetzt. Industrie und Gewerkschaften müssten unbedingt darin Einsitz nehmen, um den Bezug zur Realwirtschaft sicherstellen zu können.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Rolf Zimmermann, Geschäftsführender Sekretär

VPOD ZENTRALESEKRETARIAT



Jorge Serra